



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

Update 51, Stand 12.11.2021

Was ist neu in Update 51?

- Das Update 51 enthält **Informationen zu 3G, 3G plus und 2G** sowie **Testkosten** im Zuge der sog. Krankenhausampel des Freistaats Bayern für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- Die **Anlagen** werden derzeit noch überprüft und überarbeitet. Die Anlagenübersicht werden Sie in Update 52 also in aktualisierter Version finden. Die Anlagennummerierung in diesem Update folgt derzeitig noch dem in der letzten Aktualisierung der Anlagenübersicht.

1. Allgemeines

a) Maskenstandard und Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht gilt grundsätzlich in Gebäuden und geschlossenen Räumen, sofern nicht bei festen Plätzen zuverlässig ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Wo eine Maskenpflicht besteht, gilt ab der gelben Ampelstufe, also auch bei roter Ampelstufe, als Maskenstandard die FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske. Ausnahmen gelten ggf. im Bereich der Schule für Schüler und Schülerinnen.

b) Lüften und Heizen

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in Anlage13, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

c) Dienst- und arbeitsrechtliche Handlungsempfehlung im Falle einer Corona-Infektion

In **Anlage 31** finden Sie die Beschreibung der Vorgehensweise.

d) Hygieneschutzkonzept

Die Kirchengemeinden können durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen. Dabei können sie auch strengere Regeln aufstellen. Das gilt auch für Gottesdienste.

2. Gottesdienst

a) Gottesdienst kann **gemäß der 14. BayIfSMV** unabhängig von der Ampelstufe gelb oder rot immer nach zwei Modellen gefeiert werden; in jedem Fall muss weiterhin ein Infektionsschutzkonzept bestehen. Die möglichen Modelle sind:

aa) Möglichkeit 1: Bei **Anwendung der 3G-Regel** darf ohne Abstandsregelungen mit FFP2-Maske gefeiert werden. Werden keine 1,5m- Abstände eingehalten, dann muss die Maske durchgehend getragen werden, auch am Platz.

bb) Möglichkeit 2: Wird die **3G-Regel nicht angewendet**, muss mit Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen verschiedener Hausstände gefeiert werden. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich danach, wie viele Plätze mit Abstand von 1,5m vergeben werden dürfen.

cc) Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden. Auch das Proben im Freien oder weit verteilt in der Kirche kann hier mehr Sicherheit bringen.

dd) Bei Krippenspielproben können die Regeln für schauspielerische Aktivitäten für Kinder (siehe Nr. 7) angewendet werden.

ee) Singen im Gottesdienst

- Grundsätzlich ist **Gemeindegang** erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen (also immer dann, wenn 1,5m-Abstände eingehalten sind).
- **Liturgisches Singen/Sprechen** sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

b) Gottesdienste im Freien: Es bestehen derzeit keine gesonderten Regelungen.

c) **Abendmahl im Gottesdienst** wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Wo dies nicht möglich ist, sind gut organisierte Halbkreise denkbar (**Anlage 2d**).

d) Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden (**Anlage 2 a**).

e) Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten. Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste. Für anschließende **Treffen der Trauergäste** vgl. **Anlage 4**.

f) Die Verwendung des **Klingelbeutels** ist möglich. Am besten hält nur eine Person den Klingelbeutel an einem langen Stiel. Die **Kollekten-**plattform www.sonntagskollekte.de bietet eine gute digitale Möglichkeit für Kollekten.

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Hochschulen, Bibliotheken und Archive

a) Es gilt unabhängig von der Ampelstufe gelb oder rot jeweils die 3G-Regel.

aa) Schüler und Schülerinnen können statt des Testnachweises ihren Schülerschein vorlegen, da so sichergestellt ist, dass sie regelmäßig in der Schule getestet sind.

bb) Sind bei Durchführung nach **freiwilliger 3G plus-Regel Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, selbst nicht geimpft und nicht genesen, so ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche bei Ampelstufe gelb und rot ein negativer PCR-Test vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist.

cc) **Bitte beachten:** Es ist bei roter Ampelstufe von Relevanz, ob es sich bei einer Zusammenkunft um eine „Tagung“ im Sinne der Verordnung (siehe 11.) handelt oder um eine „berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ (siehe 3.).

b) Testkosten bei beruflicher Fort- und Weiterbildung

aa) Die 3G-Testpflicht für Beschäftigte kann durch die bereitzustellenden Selbsttests erfüllt werden. Diese Kosten trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr.

bb) Testkosten für PCR-Tests trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr in der Regel nur dann, wenn die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme **im ausschließlichen Interesse** des Arbeitgebers oder Dienstherrn liegt. Kosten für PCR-Tests bei nicht verpflichtenden, sondern **vorrangig im Interesse des oder der Beschäftigten** liegenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr nicht. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen).

4. Beherbergung und Gastronomie

a) Allgemeines

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben gilt das staatliche Rahmenkonzept Beherbergung (**Anlage 27**).

Für die Gastronomie gilt das staatliche Rahmenkonzept Beherbergung (**Anlage 28**).

Je nach Stufe der sog. Krankenhausampel können unterschiedliche Zutritts- und Teilnahmebedingungen gelten.

b) Abstufung nach gelber oder roter Ampelstufe

- aa) Bei **regionaler Sieben-Tage-Inzidenz über 35** und sofern nicht die gelbe oder rote Ampelstufe gilt, gilt bei Beherbergung und Gastronomie die 3G-Regelung.
- bb) Bei **gelber Ampelstufe**: Für Beherbergung gilt 3G plus, für Gastronomie gilt weiter 3G.
- cc) Bei **roter Ampelstufe**: Für Beherbergung und Gastronomie gilt 3G plus.
- Kinder unter sechs Jahren und Schüler*innen gelten als PCR-getestet. Zum Nachweis kann der Schülerschein vorgelegt werden, womit regelmäßige Tests in der Schule belegt sind.
 - **Testkosten und Art der Tests:**
 - Gilt 3G plus, so gilt auch für die Beschäftigten. Die Kosten für die notwendigen PCR-Tests haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Kann sich ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte (unter Vorlage eines ärztlichen Attests im Original) nicht impfen lassen, trägt der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr diese PCR-Testkosten.
 - Gilt 3G plus, so können ungeimpfte, nicht-genesene Beschäftigte alternativ auch an jedem Arbeitstag einen unter Aufsicht oder in einer Teststelle durchgeführten Schnelltest vorlegen.

5. Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung, Synoden etc.)

- a) Hier gibt es nicht nur ein grundsätzliches Teilnahmerecht, sondern auch eine **Teilnahmepflicht**, sodass in jedem Fall eine rechtskonforme Beteiligung sichergestellt werden muss.
- b) Es handelt sich hier nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne der 14. BayIfSMV. Für Veranstaltungen im Sinne der Verordnung gilt bei roter Ampelstufe 2G. Für dienstliche Zusammenkünfte gilt **3G am Arbeitsplatz** (siehe unten).
- c) Eine dienstliche Zusammenkunft kann auch unter **freiwilligem 3G plus** erfolgen. Es ist dann vertretbar, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr für die PCR-Testkosten der ungeimpften, nicht-genesenen Mitarbei-

tenden, die diese Veranstaltung mit durchführen oder besuchen, aufzukommen.

- d) Eine dienstliche Zusammenkunft kann auch unter **freiwilligem 2G** erfolgen. Zu beachten ist aber, dass alle ungeimpften, nicht-genesenen Mitarbeitenden an der dienstlichen Zusammenkunft trotzdem in geeigneter Weise und rechtskonform teilnehmen können, z.B. im Wege einer Hybridsitzung.
- e) **Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse** haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, finden Sie im Dekanatsrundsreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834> .

6. Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung (dazu siehe 3.) vorliegt

a) Allgemeines

- aa) Je nach Stufe der sog. Krankenhausampel können unterschiedliche Zutritts- und Teilnahmebedingungen gelten.
- bb) Für **Weihnachtsmärkte** ist zusätzlich das neue „Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte“ anzuwenden (**Anlage 29**).
- cc) Die Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen ist weiterhin möglich. Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygieneschutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.
- dd) Informationen, Impulse und Material für digitale und Präsenz-Workshops in Kirchenvorständen, Gremien und Teams bieten www.afg-elkb.de und www.gemeindeakademie-rummelsberg.de und **Anlagen 3a und 3b**.

b) Abstufungen bei gelber und roter Ampelstufe

- aa) Bei gelber Ampelstufe gilt 3G plus.
- bb) Bei roter Ampelstufe gilt 2G.
 - **Kinder** unter sechs Jahren, sowie **minderjährige** Schüler und Schülerinnen, die **selbst aktiv mitwirken**, müssen die 2G-Pflicht nicht erfüllen. Sie gelten im Sinne der 14. BaylFSMV zudem als getestet.
Minderjährige über 12 Jahre, die **nur teilnehmen** möchten, aber keine eigene Aktivität bei der Veranstaltung ausüben, müssen die 2G-Pflicht erfüllen. Dass sie als getestet gelten, reicht hier nicht aus.
 - **Ausnahmsweise** können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als **Teilnehmende** zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen. Hierfür muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden.
 - Auch bei 2G gilt hier: Sind **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, selbst nicht geimpft und nicht genesen, so ist von ihnen **an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test** vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kommt **grundsätzlich nicht für die Kosten** dieser PCR-Tests auf; **Ausnahmen** bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen).

7. Musik und schauspielerische Aktivitäten

Es gelten die staatlichen Rahmenkonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater und kulturelle Veranstaltungen (**Anlage 25 und 26**).

Je nach Stufe der sog. Krankenhausampel können unterschiedliche Zutritts- und Teilnahmebedingungen gelten.

a) Musikschulen/Musikunterricht: Bei roter Ampelstufe gilt 3G.

b) Chöre und schauspielerische Aktivitäten:

aa) Diese sind im Bereich der Kultur zu verorten, sodass 2G gilt.

bb) Minderjährige Schüler und Schülerinnen, die **aktiv mitwirken**, sind von der 2G-Pflicht ausgenommen. Dies gilt auch wenn sie älter als 12 Jahre sind, da sie regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen. Für passive Zuschauer*innen und Zuhörer*innen, die älter als 12 Jahre sind, gilt 2G.

cc) Sind **Beschäftigte, die die Veranstaltungen leiten**, nicht geimpft und nicht genesen, siehe bei Nr. 6.

8. Kindertagesstätten und Schulen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen (Anl. 12 bis 12f).

a) Für den Bereich der KITAs

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

<https://www.evkitabayern.de>

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferate der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert, „Schulreferent*innen-Info“:

<https://www2.elkb.de/intranet/node/28201>

9. Arbeitsplatz

Bei Erkältungssymptomen siehe **Anlage 15**; bei einem positiven Corona-Fall siehe **Anlage 31**.

Bei roter Ampelstufe gilt 3G-Nachweispflicht, sofern mehr als zehn Beschäftigte im „Betrieb“ im Sinne der Verordnung, also konkret in der kirchlichen Dienststelle, arbeiten. Den 3G-Nachweis müssen alle Mitarbeiten-

den erbringen, die Kontakt zu anderen Menschen (Kollegen und Kolleginnen oder Dritten) haben.

Möchte der Arbeitgeber bzw. Dienstherr als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung in der Dienststelle **3G plus anwenden**, so trägt er die Kosten der dann notwendigen PCR-Tests für die Beschäftigten (und Ehrenamtlichen).

a) **Fragerecht des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn:** Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, so dass eine **Einwilligung** in die Datenverarbeitung **sorgfältig zu prüfen** ist. Gibt der oder die Beschäftigte den Impf- oder Genesenenstatus ohne Zwang und Sorge vor Nachteilen freiwillig Preis, etwa, um sich **von** der gesetzlich bestehenden **Pflicht zum Testnachweis zu befreien**, darf der Arbeitgeber bzw. Dienstherr dem Impf- oder Genesenenstatus erheben. Es obliegt der einzelnen Person, ob sie ihren Impf- oder Genesenenstatus offenlegen möchte oder stattdessen dem ansonsten bestehenden Testnachweiserfordernis nachkommt. Das einschlägige Datenschutzrecht ist zu beachten.

b) **Speicherung von Gesundheitsdaten:** Eine Speicherung des Impf- oder Genesenenstatus ist durch die Verordnung nicht vorgeschrieben und daher in der Regel auch unzulässig. Anders verhält es sich mit einem **Testnachweis**; dieser ist für **zwei Wochen** zu speichern und anschließend zu löschen.

Eine Datenspeicherung über die Befreiung von der Testpflicht darf aus Praktikabilitätsgründen nur mit einer vorherigen, **auf Freiwilligkeit basierenden Einwilligung** erfolgen. Am **datensparsamsten** ist dabei die Speicherung eines **Vermerks mit Wiedervorlage nach einem bestimmten Zeitraum**, dass eine **Person von der Testpflicht befreit** ist (ohne genaueren Vermerk, ob die Person geimpft oder genesen ist). Das einschlägige Datenschutzrecht ist dabei zu beachten.

c) Tests und deren Kosten am Arbeitsplatz in der Dienststelle

aa) Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr muss wöchentlich **zwei Selbsttests** für jeden Mitarbeitenden anbieten, der oder die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeitet. Der oder die Mitarbeitende ist verpflichtet, im Rahmen der 3G-Regelung bei roter Ampelstufe zwei Selbsttests pro Woche vorzulegen, **die unter Aufsicht vorgenommen** sind.

bb) **Kosten für Tests am Arbeitsplatz** übernimmt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr.

cc) **Kosten für Tests in Apotheke/Testcenter etc.** übernimmt Arbeitgeber bzw. Dienstherr nicht.

- dd) Gilt aufgrund des konkreten Charakters einer Veranstaltung (siehe in den anderen Nummern dieses updates) verschärft 3G plus oder 2G auch für Beschäftigte, so haben die ungeimpften, nicht-genesenen Beschäftigten zweimal pro Woche einen negativen PCR-Test vorzulegen, der jeweils nicht älter als 48 h sein darf. Näheres zur Kostenübernahme siehe jeweils bei der betreffenden Veranstaltungsart.

10. Testkosten bei Dienstreisen

a) Kosten für **PCR-Tests anlässlich von Dienstreisen** trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr **nur, wenn** das auswärtige Dienstgeschäft nur von diesem oder dieser ungeimpften, nicht-genesenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden kann, der oder die sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests im Original ist erforderlich). Relevant wird dies u.a. bei erforderlicher Beherbergung und Gastronomie im Rahmen der Dienstreise, unabhängig davon ob in der konkreten Gastronomie oder im Beherbergungsbetrieb ein verpflichtendes oder freiwilliges 3G plus gilt.

b) Besteht kein durch ärztliches Attest nachgewiesenes Impfhindernis, müssen die **Mitarbeitenden die PCR-Testkosten anlässlich von Dienstreisen selbst tragen.**

11. Tagungen und Kongresse

a) Ab einer örtlichen Inzidenz von 35 gilt 3G.

b) Bei gelber Ampelstufe gilt 3G plus.

c) Bei roter Ampelstufe gilt 2 G.

aa) **Beschäftigte, die sich nicht impfen lassen dürfen**, können gegebenenfalls mit einem PCR-Test als **Teilnehmende** doch zugelassen werden. Nehmen Beschäftigte, die sich nicht impfen lassen dürfen (Vorlage eines ärztlichen Attests im Original ist erforderlich), an einer solchen Veranstaltung teil, so ist es für den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn ausnahmsweise vertretbar, diese **PCR-Testkosten** zu übernehmen.

bb) Sind **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, **selbst nicht geimpft und nicht genesen**, so ist von ihnen **hilfsweise** an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer **PCR-Test** vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist. Der Ar-

beitgeber bzw. Dienstherr kommt **grundsätzlich nicht für die Kosten dieser PCR-Tests** auf; Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen).

cc) **Bitte beachten:** Es ist bei roter Ampelstufe von Relevanz, ob es sich bei einer Zusammenkunft um eine „Tagung“ im Sinne der Verordnung handelt oder um eine „berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ (siehe hierzu oben).

12. Verweigerung des Nachweises

a) **Dienstrechtliche Konsequenzen:** Bei öffentlich-rechtlich Beschäftigten stellt die unberechtigte Testverweigerung bzw. die unberechtigte Nicht-Vorlage eines vorzulegenden Nachweises eine disziplinarisch zu überprüfende Dienst- oder Amtspflichtverletzung dar. Öffentlich-rechtlich Beschäftigte sind aus ihrer Dienstpflicht heraus verpflichtet, die persönlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen.

b) **Arbeitsrechtliche Konsequenzen:** Es gilt der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“. Im Fall der Nichtvorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann das Entgelt gekürzt werden. Abmahnung und Kündigung sind nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

13. Private Reisen

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreise-v.html> ist zu beachten.

Wer in ein zum Zeitpunkt der Einreise bereits als ausländisches Risikogebiet ausgewiesenes Land - Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet - reist (aktueller Überblick: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

14. Schutzausrüstung, Schnelltests, Staatliche Impfkampagne

Es besteht eine Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, sowie für Schnelltests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundschreiben der Abteilung D vom 4.12.2020 https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundschreiben_masken.pdf

Bis zum 24.11. gibt es eine rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird (s.o. und **Anlage 23**). Mit Ehrenamtlichen ist in gleicher Weise zu verfahren. Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren.

Für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke besteht die Möglichkeit, kostenlos Selbsttests und medizinische Masken beim Augustinum-Webshop zu bestellen. Bezüglich der Details zum Bestellvorgang wird auf das Dekanatsrundsreiben aus Abteilung D zu Maskenbestellungen vom 14.12.2020 verwiesen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Impfkampagne der bayerischen Staatsregierung. Weitere Informationen dazu in **Anlage 24**.

Das „konsolidierte Impfkonzept“ liegt vor (**Anlage 10 und Anlage 11**).

15. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

16. Weiterführende Informationen im Intranet

- a) Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>
- b) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- c) Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
- d) Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- e) Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>
- f) Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.-php#tab25

Anlagenübersicht

Die bisherigen Anlagen finden Sie im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834> .

Die neue Anlagenübersicht folgt mit Update 52.